

Eine unhaltbare Grundlage des neuen Hessischen Schulgesetzes:

Die Privilegierung der christlichen Religion

Von Benjamin Ortmeyer

Sowohl das Grundgesetz als auch die Hessische Verfassung kennen KEINE privilegierte Nennung einer Religion, der christlichen etwa. Nun tritt ein neues Schulgesetz in Hessen zu Beginn des Schuljahres 1993/94 in Kraft. Es wäre zu hoffen gewesen, daß angesichts der gesamten gesellschaftlichen Entwicklung eine grundsätzliche Gleichberechtigung der Religionen zementiert worden wäre (wie es etwa selbst von Angeordneten der GRÜNEN in Hessen seit Jahren immer wieder gefordert wird). Was aber geschieht?

Im Gegensatz zum Grundgesetz und der Hessischen Verfassung (in beiden Dokumenten gibt es keine privilegierte Nennung der christlichen Religion - sicherlich mit ein Ergebnis der Tatsache, daß angesichts des Völkermordes auch, an den deutschen Juden die ganze Welt 1949 auf die Schaffung des Grundgesetzes schaute-) benennt nun die Einleitung in § 2 des neuen Hessischen Schulgesetzes den

"gemeinsamen Bildungsauftrag, der auf humanistischen und christlichen Traditionen beruht".

Weiter heißt es in § 2,1, daß die Aufgabe gestellt wird, daß Schülerinnen und Schüler die "christlichen und humanistischen Traditionen erfahren". Einmal abgesehen von der berechtigten oder unberechtigten Aneinanderreihung von "christlich und humanistisch" (hier wäre ein Feld für Semantiker, die • über das Wörtchen "und" gemäß den Gesetzen der sprachlichen Logik einiges ausführen könnten) muß eindeutig festgestellt werden:

Die genannten und zitierten Passagen aus § 2 widersprechen dem ganzen Ansatz und Wortlaut des Grundgesetz, speziell auch § 56 der Hessischen Verfassung und zudem auch anderen Passagen des neuen Hessischen Schulgesetzes.

Aktuelle und prinzipielle Bedeutung

Dies alles ist keine Kleinigkeit, über die man mit eleganter Handbewegung und flottem Spruch auf der Lippe hinweggehen kann — gar unter Hinweis auf andere ältere Passagen von 1961 etc, von wo ähnliches übernommen sei (Zurück zu den 60er Jahren?). Es geht um nichts mehr oder weniger als um die Idee der Gleichberechtigung der verschiedenen Religionen. Die Gleichberechtigung der Religionen würde bedeuten, daß konkret auch die humanistischen Traditionen der jüdischen Religion und Kultur, bzw. die humanistischen Werte der

islamischen Religion und Kultur betont und benannt werden müßten. Denn die privilegierte Benennung einer, der christlichen Religion im Zusammenhang mit positiven Traditionen, humanistischen und ethnischen Grundsätzen und Werten enthält indirekt die reale Möglichkeit der Abwertung der anderen Religionen.

Um es ganz praktisch zu machen: Stellen wir uns vor, im Schulgesetz stände: "humanistische und jüdische Tradition"! Sofort käme die berechtigte Frage, warum hier nicht die christliche Religion benannt sei.

Oder es stände im Schulgesetz "humanistische und islamische Tradition". Klar wäre es zwingend zu fragen, warum hier nur die islamische Religion benannt wird.

Und vergessen wir nicht: Einige wird es geben, die das "alttestamentarisch-jüdische" als NICHT humanistisch bezeichnen würden ...und es gäbe sicherlich viele, die humanistische Traditionen des Islams direkt bestreiten würden.

Wie man es auch dreht und wendet, die privilegierte Benennung der christlichen Religion im neuen Hessischen Schulgesetz ist unhaltbar. Die Befürworter des neuen hessischen Schulgesetzes können in der Debatte kein einziges sachliches Argument für diese letztlich die anderen Religionen diskriminierende Passage vorbringen, sondern flüchten sich in Ausreden, versuchen das Problem zu bagatellisieren, verweisen auf andere ebenso schlechte Passagen in alten Gesetzen oder Gesetzesentwürfen oder greifen gar zur persönlichen Diffamierung der Kritiker, wenn sie merken, daß ihre Ausflüchte ganz und gar nicht ziehen. Das ist traurig, aber wahr.

Angesichts der antisemitischen Ausschreitungen und der Mordanschläge, Überfälle und ständigen Pöbeleien, denen gerade auch die Schülerinnen und Schüler und Eltern aus dem islamischen Kulturkreis ausgesetzt sind, ist die oben kritisierte Passage im hessischen Schulgesetz nicht nur extrem unsensibel, sondern ein falsches Zugeständnis an reaktionäre abendländisch-christliche Kräfte, die Intoleranz gegenüber Angehörigen anderer Religionen direkt und indirekt fördert.

Diese Passage ist auch eine Provokation insofern, als sie im direkten Gegensatz zu anderen Teilen des Schulgesetzes steht, in dem von der Gleichberechtigung der Religionen und Kulturkreisen ausgegangen wird.

Selbstkritisch müssen auch die gegen Nationalismus, Rassismus und religiöse Exklusivität angehenden Kolleginnen und Kollegen feststellen, daß gegen diese Passage sehr spät erst Front gemacht wurde und wird. Aber besser spät als gar nicht.

Die Brücke 73, Ausgabe September 1993

Auch erschienen in: Hessische Lehrerzeitung 10-11/1993